



## **GEBÜHRENORDNUNG**

### **für das Freischwimmbad der Gemeinde Stockstadt am Rhein**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) und der §§ 1 – 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Stockstadt am Rhein in ihrer Sitzung am 27.03.2012 die folgende Gebührenordnung für das Freischwimmbad der Gemeinde Stockstadt am Rhein beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Das Freischwimmbad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Stockstadt am Rhein. Es wird den Besuchern gemäß § 20 HGO i. V. m. der Badeordnung zur Verfügung gestellt.

Für die Benutzung werden die nachfolgend festgesetzten Gebühren erhoben.

#### **§ 2 Eintrittspreise**

##### **1. Tageskarten**

1.1	Erwachsene	EURO	3,50
1.2	Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren, Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % (bei eingetragenem Merkzeichen „B“ hat die Begleitperson freien Eintritt), Rentner, Leistungsempfänger nach SGB II oder SGB XII, Inhaber der Ehrenamts-Card Hessen, Dienstleistende im Freiwilligen Sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises	EURO	2,00

1.3	Schulklassen die geschlossen unter Aufsicht einer Lehrperson an Schultagen das Schwimmbad zu Unterrichtszwecken besuchen pro Schüler	EURO	1,00
-----	--	------	------

## **2. Tageskarten, gültig ab 18.00 Uhr (Feierabendkarten)**

2.1	Erwachsene	EURO	2,00
2.2	Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren, Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % (bei eingetragenem Merkzeichen „B“ hat die Begleitperson freien Eintritt), Rentner, Leistungsempfänger nach SGB II oder SGB XII, Inhaber der Ehrenamts-Card Hessen, Dienstleistende im Freiwilligen Sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises	EURO	1,00

## **3. Saisonkarten (Dauerkarten für die Badesaison)**

3.1	Erwachsene	EURO	45,00
3.2	Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren, Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % (bei eingetragenem Merkzeichen „B“ hat die Begleitperson freien Eintritt), Rentner, Leistungsempfänger nach SGB II oder SGB XII, Inhaber der Ehrenamts-Card Hessen, Dienstleistende im Freiwilligen Sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises	EURO	30,00
3.3	Familien / Alleinerziehende		
	• Hauptkarte (Erwachsene)	EURO	40,00
	• Zusatzkarte (Ehegatte)	EURO	25,00
	• Zusatzkarte (Kinder u. Jugendliche von 6 bis 17 Jahren)	EURO	10,00

Saisonkarten für Familien bzw. Alleinerziehende (3.3) werden nur bei gleichzeitiger Abnahme der Hauptkarte und mindestens einer Zusatzkarte für Kinder u. Jugendliche abgegeben. Ein späteres Nachkaufen von weiteren Zusatzkarten sowie die nachträgliche Umwandlung von Einzeldauerkarten (3.1 und 3.2) in Familiendauerkarten (3.3) ist ausgeschlossen.

### § 3 Gültigkeit von Badekarten

Tageskarten berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Bades am Tage der Lösung. Saisonkarten berechtigen beliebig oft zum Eintritt während der Badesaison. Sie verlieren nach Beendigung der Badesaison ihre Gültigkeit. Die Tages- und Saisonkarten sind nicht übertragbar. Bei Missbrauch wird die Karte ersatzlos eingezogen.

### § 4 Kartenverkauf

Tages- und Saisonkarten können täglich während der Öffnungszeiten an der Kasse des Freischwimmbades gelöst werden. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Ersatz für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht geleistet.

### § 5 Sonstige Gebühren

- |   |      |       |
|---|------|-------|
| 1. Verlust eines Schlüssels für Wert- und Garderobenfächer  | EURO | 25,00 |
| 2. Bei Verschmutzung der Badeeinrichtung sind die Kosten der Reinigung zu zahlen, mindestens jedoch | EURO | 50,00 |

### § 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 05.04.2007 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Stockstadt am Rhein, den 29.03.2012

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Stockstadt am Rhein



*Raschel*

- Raschel -  
Bürgermeister

**Bescheinigung über die öffentliche Bekanntmachung der  
Gebührenordnung für das Freischwimmbad der  
Gemeinde Stockstadt am Rhein**

Es wird bescheinigt, dass die vorstehende Gebührenordnung für das Freischwimmbad der Gemeinde Stockstadt am Rhein vom 29.03.2012 in der Wochenzeitung „Stockstädter Nachrichten“ (amtliches Bekanntmachungsorgan gemäß § 6 der Hauptsatzung) am 06.04.2012 öffentlich bekanntgemacht wurde.

Stockstadt am Rhein, den 10.04.2012

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Stockstadt am Rhein



*Raschel*

-Raschel-  
Bürgermeister